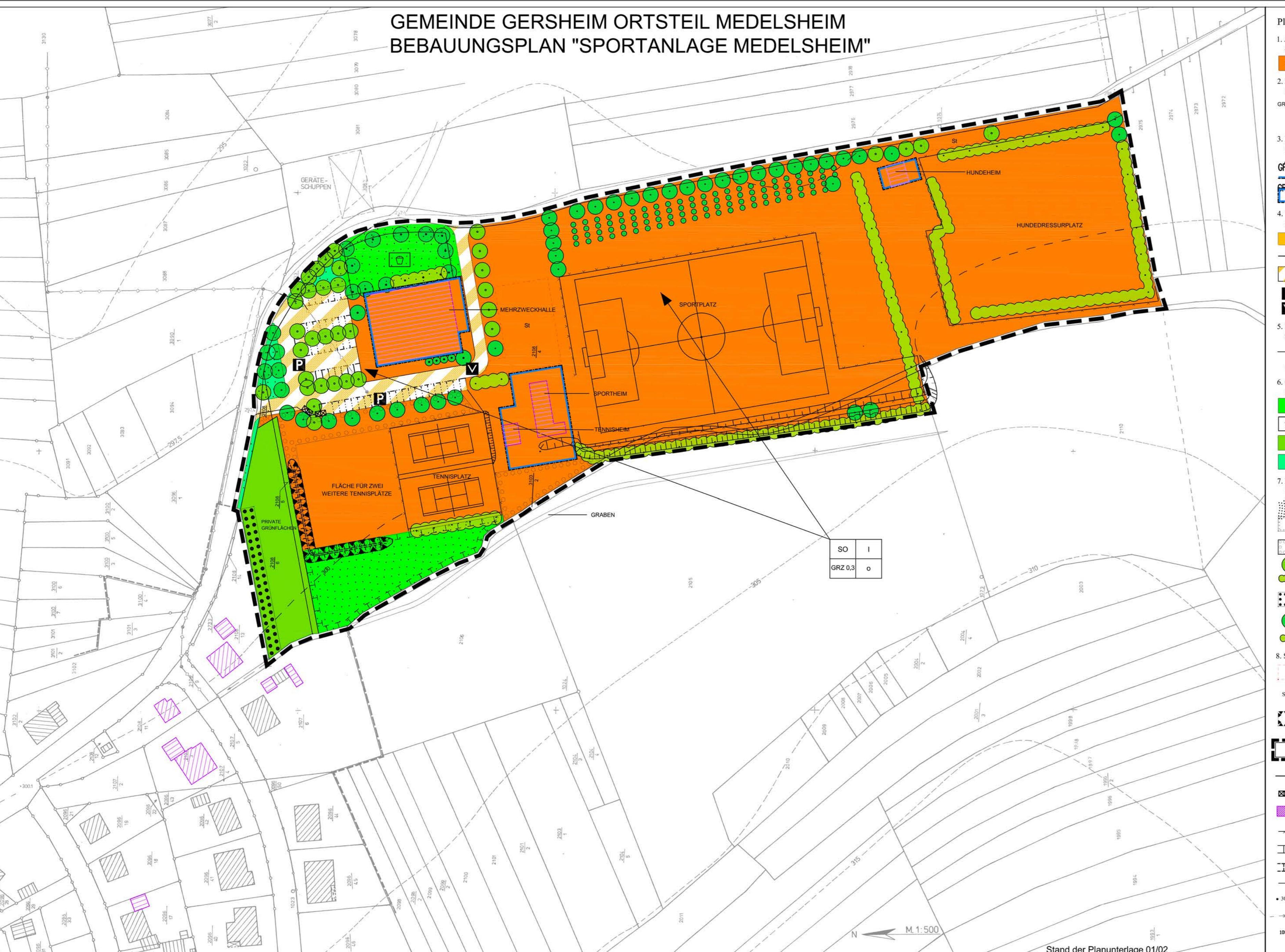


GEMEINDE GERSHEIM ORTSTEIL MEDELSHEIM BEBAUUNGSPLAN "SPORTANLAGE MEDELSHEIM"



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- SO Sondergebiet "Erholung, Freizeit und Sport" (§ 11 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- GRZ 0.3 Grundflächenzahl

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

- Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

- GfZ 0,6 Offene Baueweise

- GRZ 0,4 Baugrenze

- Überbaute Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen

- § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- Öffentliche Parkflächen

- Verkehrsberuhigter Bereich

- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB

- Unterirdisch

- Kanal

6. Grünflächen

- § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB

- Öffentliche Grünflächen

- Kinderspielplatz

- Private Grünflächen

- Sonstige Grünanlagen

7. Planungen, Nutzungsvorschriften, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Anpflanzen von Einzelbäumen

- Anpflanzen von einzelnen Sträuchern

- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Erhaltung von Einzelbäumen

- Erhaltung von einzelnen Sträuchern

8. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

- St Stellplätze

- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Grenze des benachbarten Bebauungsplanes "Gemeindeallmend"

- Containerplatz

- Vorhandene Gebäude

- Vorhandener Zaun

- Vorhandene Böschung

- Geplante Böschung

- Vorhandene Grundstücksgrenze

- 300.01 Höhenpunkt

- - - Höhenlinie

- 1098 Parzellennummer

Bebauungsplan-Satzung

- "Sportanlage Medelsheim"
der Gemeinde Gersheim

Ortsteil Medelsheim

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.11.2001 beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Gersheim durch den Saarpfälz-Kreis, Amt für Planung und Regionalentwicklung.

Rechtsgrundlagen

- Diesem Bebauungsplan liegen folgende gesetzliche Bestimmungen zugrunde:
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

Kommunalrechtserhaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1997 (Amtbl. S. 682); § 12 Gemeindeszensus

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214), 1998 (BGBl. I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1950)

Baumwirtschaftsverordnung (BauWVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulagelgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Plangebietserordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58)

Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtbl. S. 477)

Straßenverkehrsrecht (StraßenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 294) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gefäsche, Erosionsarten und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

Saarländer Naturschutzgesetz (SNUG) vom 19. März 1993 (Amtbl. S. 346, ber. S. 482) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtbl. S. 258)

Saarländer Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Amtbl. S. 306)

Die Auslegung gingen keine Anregungen ein, die vom Gemeinderat gemäß § 3 (2) BauGB am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom _____ mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich erneut ausgelegt.

Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den gelöschten Teilen vorgebracht werden können und die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verlängert wird.

Die erneute Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, am _____ erneut bekanntgemacht worden.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan (Planzeichnung, Zeichenerklärung und Textfassung) gemäß § 10 (1) BauGB in der Sitzung am 19.11.2002 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung billigt.

Gersheim, den 22.11.2002

Textliche Festsetzungen

A.) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet "Erholung, Freizeit und Sport"

Zulässige Anlagen sind:
Mehrzweckhalle, Sportplatz mit Sporthalle, Tennisplatz mit Gerichtsauflage und Hundressurplatz mit Hundehaus.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im Plan festgesetzten Flächen sind der Sukzession zu überlassen.

7.2. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die im Plan festgesetzten Flächen sind naturnah zu gestalten.
Dabei sind folgende Arten zu verwenden:

Haselnuß (Corylus avellana)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Schlehe (Prunus spinosa)
Holunder (Sambucus nigra)
Weißdorn (Crataegus monogyna)

sowie hochstammige Obstsorten
wie z. B. Große Knetelerbirne
Champagnerbirne
Klarapfel
Vier Jahres Christ.

Entlang des Grabens sind folgende Arten zu verwenden:

Erle (Alnus glutinosa)
Salweide (Salix caprea)
Bruchweide (Salix fragilis)

Pro 2 m² festgesetzter Fläche ist ein Strauch zu pflanzen.

Pro 100 m² festgesetzter Fläche, jedoch mindestens pro Baugrundstück, ist ein Hochstamm zu pflanzen.

7.3. Anpflanzen von Einzelbäumen und einzelnen Sträuchern

Die gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind genial Plan als Einzelbäume und einzelne Sträucher zu pflanzen.

Folgende Arten sind insbesondere zu berücksichtigen:

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Kastanie (Aesculus hippocastanum)
Schnurbaum (Tilia platyphyllos)

sowie die in 7.2. genannten Sträucher.

7.4. Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die Erhaltung von Einzelbäumen und die Erhaltung von einzelnen Sträuchern

Die mit Erhaltungsgebot belegten Flächen, Einzelbäume und einzelne Sträucher sind bei civil Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Evtl. abgängige Gehölze sind durch Arten aus 7.2 angeführte Liste zu ergänzen.

C) Hinweise

- Im Gehörgebiet des Bebauungsplanes sind Munitionsträger nicht auszuschließen. Vorsorgliches Absehen vor Beginn von Erdarbeiten ist geboten.
- Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht gemäß § 16 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG).

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB wurde vom Gemeinderat Gersheim am 06.11.2001 beschlossen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 15.03.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Das Ministerium für Umwelt wurde gemäß § 1 (4) BauGB mit Schreiben vom 12.02.2002 auf die Bauleitplanung beteiligt.

Die frühere Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 18.03.2002 bis 28.03.2002 durchgeführt.

Die von der Planung in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB über die Planung mit Schreiben vom 12.02.2002 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gersheim, den 22.11.2002

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplaneurwurfs wurde gemäß § 3 (2) BauGB am 13.06.2002 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht durchgeführt.

Die nach § 4 (1) Beteiligten wurden mit Schreiben vom 17.06.2002 von der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB betroffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt vom 23.06.2002 bis 25.06.2002 einschließlich.

Während der Auslegung gingen keine Anregungen ein, die vom Gemeinderat gemäß § 3 (2) BauGB am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom _____ mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich erneut ausgelagert.